



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 80 Begriff "Lehrfilm" (15.2.24).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

RdErl. d. MfWKuV. v. 15. 2. 1924 — U IV Nr. 10 262, 1 —.

(ZBIUV. S. 61.)

Neuerdings greift eine gewisse Unsicherheit über die Anerkennung von Bildstreifen als Lehrfilme um sich. Insbesondere scheint die Neigung sich zu verbreiten, Bildstreifen ohne weiteres als Lehrfilme anzusehen, wenn sie auf Grund der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 25. 11. 1921, § 5, von den Filmprüfstellen als Bildstreifen, die einen rein behelrenden Inhalt haben, gebührenfrei geprüft sind. Ich mache deshalb unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 3. 4. 1919 — U IV 5642, U 1 pp. [vgl. lfd. Nr. 70] — (wiederholt in den Erlassen vom 10. 3. 1920 — U IV 7844, U II, U II W, U III A — und vom 26. 7. 1922 — U IV 11189 II, U II, U III A [vgl. lfd. Nr. 73 u. 77] —) darauf aufmerksam, daß für den Bereich der allgemeinen Unterrichtsverwaltung nur diejenigen Laufbilder als Lehrfilme anerkannt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht die Bescheinigung als Lehrfilme erhalten haben.

Der Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

*

Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

RdErl. d. MfWKuV. v. 20. 2. 1924 — U IV. 12 800 III —.

(ZBIUV. S. 172.)

Verschiedene mir vorliegende Berichte gehen von der Annahme aus, daß künftig Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege nur von solchen Persönlichkeiten geleitet werden dürften, die sich der Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1923 mit Erfolg unterzogen haben. Eine solche Einschränkung ist, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt bemerke, in dem Erlasse vom 23. Januar 1923 — U IV 12454 I U II, U III C — (Zentrbl. S. 79) [vgl. lfd. Nr. 78] nicht enthalten und fürs erste auch nicht beabsichtigt. Die getroffenen Bestimmungen sollen aber mit dazu dienen, Lehrer und Jugendpfleger an den Gedanken der Notwendigkeit sachgemäßer Ausbildung zu gewöhnen und dadurch die künftige Einführung einer verbindlichen Prüfung vorzubereiten. In der so geschaffenen Übergangszeit sollen zugleich Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der Prüfungsordnung und die Gestaltung der Ausbildung gesammelt werden.

Die Bildung von Prüfungsausschüssen kann nur genehmigt werden, wenn an den betreffenden Orten planmäßig eingerichtete, in ihren Darbietungen und Anforderungen ausreichende Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die genannte Prüfung bestehen und wenn dauernd mit einer größeren Anzahl von Bewerbern zu rechnen ist. Es empfiehlt sich, vor der Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen ein